

**Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes  
für die Gewerbesteuer  
der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2025  
vom 14.11.2024**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2022 (BGBl. I S. 4167), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Steuersatz**

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird auf 499 v.H. festgesetzt.

**§ 2 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2025 vom 14.11.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 14.11.2024



(Dr. Carmen Krämer)  
Bürgermeisterin